

Auf einen Blick

- 1 Ab 2015 wird die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer von Ihrem Kreditinstitut einbehalten und über die Finanzämter direkt an Ihre Kirche abgeführt. Bereits seit 2009 wird auf die Kapitalertragsteuer anteilig Kirchensteuer erhoben. Kapitalerträge waren schon immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.
- 2 Das neue, vom Staat eingeführte Verfahren bezieht sich nur auf diejenigen, die Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Und Kirchensteuern zahlen nur die Mitglieder, die überhaupt über ein eigenes Einkommen verfügen. Kapitalerträge gelten ebenfalls als Einkommen.
- 3 Nur wer Kapitalvermögen besitzt, muss die Zinserträge daraus versteuern. Die staatliche Kapitalertragsteuer beträgt 25 % und wird bereits seit 2009 direkt von den Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften an die Finanzämter abgeführt.
- 4 Um den automatischen Abzug der staatlichen Kapitalertragsteuer sowie anteiliger Kirchensteuer zu vermeiden, sollten Sie bei Ihrem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag stellen. Auch wenn Sie – wegen geringer Einkünfte – eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen, wird weder Kapitalertrag- noch Kirchensteuer einbehalten.
- 5 Für die Zinserträge gelten Freibeträge. Steuerfrei sind 801,- € für Alleinstehende und 1.602,- € für Verheiratete und Lebenspartner (Sparer-Pauschbetrag). Nur wenn Sie Zinseinkünfte erzielen, die höher sind als diese Summen, müssen Sie Kapitalertragsteuer und dazu anteilig 9 % Kirchensteuer zahlen.
- 6 **Für Kirchensteuerzahler wichtig:** Sie zahlen nur 24,45 % Kapitalertragsteuer (statt 25 %) und darauf 9 % Kirchensteuer. Durch die Anwendung des verminderten Steuersatzes wird berücksichtigt, dass die Kirchensteuer als Steuerausgabe abzugsfähig ist.
- 7 Ab 2015 teilt das Bundeszentralamt für Steuern Ihrer Bank oder Versicherung Ihre Religionszugehörigkeit verschlüsselt mit. Die Kreditinstitute dürfen das Religionsmerkmal ausschließlich für den Kirchensteuereinzug verwenden. Wenn Sie dies nicht möchten, können Sie der Weitergabe dieser Information an die Bank widersprechen.
- 8 Dafür können Sie bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben. Den Vordruck dafür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. In diesem Fall wird die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer im Rahmen Ihrer Steuererklärung im Folgejahr veranlagt.

Haben Sie Fragen zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer oder zur Kirchensteuer im Allgemeinen?

Unsere Servicenummer erreichen Sie unter: **0800 - 11 81 204** gebührenfrei
montags bis donnerstags 09.00 bis 15.00 Uhr, freitags 09.00 bis 12.00 Uhr

Wir informieren Sie gerne!